



Prot. Nr. 17.5/32.00/110694

An alle Direktorinnen und Direktoren
der Sekundarstufe I

Bozen, 24.02.2015

berbeitet von:

Insp. Dr. Carlotte Ranigler

Tel. 0471 411306

carlotte.ranigler@schule.suedtirol.it

Insp. Dr. M.Rita Chiaramonte

Tel. 0471 411307

maria rita.chiaramonte@schule.suedtirol.it

Abschlussprüfung in Deutsch als Zweitsprache am Ende der Sekundarstufe 1

Hinweise zur Bewertung und zur Vorbereitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch als Zweitsprache am Ende des Schuljahres 2014/15 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

Mit diesem Schreiben werden einige wichtige Hinweise bezüglich der Vorbereitung von Prüfungssätzen gegeben, die sich auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen beziehen und für die ein persönlicher Bildungsplan erstellt werden muss.

Die Schülerinnen und Schüler werden in nachfolgende Kategorien unterteilt:

- 1. Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose (Anwendung Gesetz 104/1992) sowie Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose (Anwendung Gesetz 104/1992, ausschließlich für den schulischen Kontext)**
- 2. Schülerinnen und Schüler, die der Gruppe aus dem Gesetz 104/1992 zugewiesen wurden, für die ein persönlicher Bildungsplan erstellt wurde, jedoch eigentlich der Gruppe des Gesetzes 170/2010 angehören**
- 3. Schülerinnen und Schüler mit spezifischen schulischen Lernstörungen gemäß Gesetz 170/2010**
- 4. Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich „sozioökonomische, sprachliche und kulturelle Benachteiligung“ gemäß Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012 und Ministerialrundschriften Nr. 8 vom 06.03. 2013**

Für jede einzelne Kategorie werden nachstehende Hinweise gegeben:

- 1. Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose (Anwendung Gesetz 104/1992) sowie Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose (Anwendung Gesetz 104/1992, ausschließlich für den schulischen Kontext)**

Für diese Schülerinnen und Schüler erstellt der Klassenrat einen Individuellen Bildungsplan (IBP), der, falls notwendig, das Erreichen differenzierter Lernziele bzw. herabgesetzter Kompetenzniveaus in einem Lernbereich oder in mehreren Bereichen vorsieht, die in Abweichung zu den Kompetenzzielen der



Rahmenrichtlinien des Landes stehen. Daraus folgt, dass die periodische Bewertung während des Schuljahres sowie die Bewertung bei der Abschlussprüfung auf die differenzierten Lernziele Bezug nimmt (zielfferent).

Es ist wichtig, dass bei den differenzierten Prüfungsarbeiten der Lernprozess, bezogen auf die Ausgangslage, bewertet wird, den die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Entwicklung erreicht haben (z.B. Übungen mit einem unterschiedlichen Schwierigkeitsniveau, eine geringere Übungsanzahl usw.).

2. Schülerinnen und Schüler, für die ein persönlicher Bildungsplan erstellt wurde und welche in der Übergangsphase der Gruppe aus dem Gesetz 104/1992 zugewiesen wurden, jedoch eigentlich der Gruppe des Gesetzes 170/2010 angehören.

Diese Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2011/12 eingeschult worden und haben einen Individuellen Bildungsplan mit differenzierten Lernzielen erhalten. Sie haben bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Anrecht auf dieselben Differenzierungsmaßnahmen wie die Schülergruppe 1.

3. Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Lernstörungen gemäß Gesetz 170/2010

Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Lernstörungen (Dyslexie, Dysgraphie, Dysorthographie und Dyskalkulie) verfügen über eine Normalbegabung und in einigen Fällen sogar über eine Hochbegabung. Sie haben Anrecht auf geeignete didaktische Maßnahmen, um uneingeschränkt am Unterricht teilnehmen zu können. Der Klassenrat formuliert daher, ausgehend vom klinischen Befund und auf Grundlage der eigenen soziopädagogischen und didaktischen Beobachtungen, einen individuellen Bildungsplan, der auf die Person abgestimmt ist. Dieser enthält entsprechende Strategien, Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen, die auf dem klinischen Befund der Schülerin/des Schülers Bezug nehmen. Beim Erstellen des Bildungsplans wird vom Lernniveau und Lernverhalten der Schülerin/ des Schülers ausgegangen und in Folge werden jene Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und ausgebaut, über die der/ die Lernende bereits verfügt.

Die vom Klassenrat im Individuellen Bildungsplan definierten und verabschiedeten Maßnahmenregeln werden in jeder Unterrichtseinheit, ebenso bei Prüfungen und Tests während des Schuljahres und bei der Abschlussprüfung, garantiert. Für diese Schülerinnen und Schüler ist keine Differenzierung (Reduzierung) der Lerninhalte vorgesehen, es gelten dieselben Ziele der Klasse (zielgleich).

Für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Lernstörungen gilt daher während des Unterrichts, dass sie dieselben Inhalte der Klasse bewältigen. Eventuell werden die Lernaufgaben derart gestaltet, dass die Fähigkeiten und Fertigkeiten mit alternativen Lernstrategien, Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen (z.B. Benutzung eines digitalen Wörterbuchs, mehr Zeit während der Tests, schriftliche Arbeiten mit vergrößerten Buchstaben, auch farblich gestaltet oder mit Unterstreichungen, lautes Vorlesen von Texten etc.) erreicht werden können.

Bezüglich der Bewertung gilt, dass diese differenziert werden kann, sofern sie mit den pädagogisch-didaktischen Maßnahmen des Individuellen Bildungsplanes übereinstimmt. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die geforderten Inhalte zu legen und auf jene Aspekte, die sich auf die Lernstörung beziehen.

Während der Abschlussprüfung legen Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Lernstörungen die gleiche Arbeit ab wie der Rest der Klasse. Allerdings haben sie Anrecht auf alle Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen, so wie im Individuellen Bildungsplan vorgesehen (und vom Klassenrat verabschiedet) und auf differenzierte Bewertungskriterien, wobei bei der Bewertung das Augenmerk mehr auf den Inhalt als auf die Form gelegt werden soll.

Für diese Schülergruppe kann bei Notwendigkeit die Abwicklung der Prüfung in einem eigenen Raum vorgesehen werden, es kann mehr Zeit gewährt werden und/ oder es kann bei Einhaltung aller geforderten Voraussetzungen (Ministerialdekret Nr. 5669 vom 12. Juli 2011) von der schriftlichen Ausübung der Fremdsprache (**gilt nicht für Deutsch als Zweitsprache!**) abgesehen werden.

4. Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich „sozioökonomische, sprachliche und kulturelle Benachteiligung“ gemäß Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012 und dem Ministerialrundsreiben n. 8 vom 06.03. 2013



Hier wird Bezug genommen auf den Text des Ministerialrundschreibens Nr. 8 vom 6. März 2013, das sich auf die Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012 bezieht, in welchem ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen und Schüler gelegt wird, die dem Bereich „sozioökonomische, sprachliche und kulturelle Benachteiligung“ zugeordnet werden können. In diesem Zusammenhang, so die Richtlinien, „können bei jedem Schüler und jeder Schülerin dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit besondere Bildungsbedürfnisse festgestellt werden: entweder aus physischen, biologischen oder physiologischen Gründen oder auch aus psychologischen oder sozialen Gründen; auf diese Bedürfnisse müssen die Schulen eine angemessene, auf die Person abgestimmte Antwort finden.“ Diese Arten besonderer Bildungsbedürfnisse müssen auf der Grundlage objektiver Elemente (z. B. Meldung des Personals der Sozialdienste) oder stichhaltiger psychopädagogischer und didaktischer Überlegungen [vom Klassenrat – nhd.] festgestellt werden. „Für diese Schülerinnen und Schüler, und insbesondere für jene, deren Schwierigkeiten auf die Unkenntnis der italienischen Sprache zurückzuführen sind – z. B. Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die erst kürzlich eingewandert sind, die erst im Vorjahr in unser Schulsystem eingetreten sind, ist es genauso möglich, nicht nur Kompensationsmittel einzusetzen und Befreiungsmaßnahmen zu treffen, sondern auch [...] individualisierte und auf die Person abgestimmte Lernwege zu erarbeiten und umzusetzen.“

In diesen benachteiligten Bereich fallen zwei Schülerkategorien:

- 1. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die dauerhaft oder auf beschränkte Zeit wegen physischer, biologischer, physiologischer, psychischer oder sozialer Gründe einer Individualisierung bedürfen**
- 2. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die unlängst eingewandert sind und aufgrund der Unkenntnisse der italienischen Sprache und Kultur große Schwierigkeiten haben**

Für jede Schülerin und jeden Schüler aus der 1. Kategorie muss der Klassenrat einen Individuellen Bildungsplan mit den entsprechenden Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen erstellen, wie im Gesetz 170/2010 vorgesehen, wobei differenzierte Lernziele, auf Grundlage der klinischen Dokumentation oder der eigenen soziopädagogischen und didaktischen Beobachtungen, definiert werden können. Sollten bei Bedarf vom Klassenrat differenzierte Lernziele festgelegt worden sein, hat der Schüler/ die Schülerin bei der Abschlussprüfung Anrecht auf differenzierte Arbeiten.

Für jede Schülerin und jeden Schüler aus der 2. Kategorie, die seit nicht länger als zwei Jahren eine italienische Schule besuchen und aufgrund der Unkenntnis der italienischen Sprache bereits Schwierigkeiten haben, muss der Klassenrat einen individuellen Bildungsplan (IBP) erstellen. In diesem werden reduzierte sprachliche Kompetenzniveaus festgelegt, die, bezogen auf die effektiv absolvierte Schulzeit, vernünftig und umsetzbar sind.

Dies bedeutet für die Unterrichtspraxis, dass die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf personenbezogene Maßnahmen haben, die sich auf Inhalt und Form beziehen. Was die Schlussbewertung betrifft, so muss sich diese auf die Kompetenzniveaus beziehen, die im Individuellen Bildungsplan festgelegt worden sind und vermutlich vom Schüler oder von der Schülerin erreicht werden können. Bei der Abschlussprüfung haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf eine Prüfung, die ihren Ansprüchen entspricht.

Dieses Rundschreiben ist auf der Seite der Area Pedagogica einsehbar und kann von der entsprechenden Internetseite <http://www.ipbz.it/content/deutsch-1> heruntergeladen werden.

DIE HAUPTSCHULAMTSLEITERIN
Dr. Nicoletta Minnei